

Stadtratsfraktion **UWG**

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 28. JULI 2020

Andreas

Zimmer 178; Tel.: 02403/71-546; Fax: 71-521
E-Mail uwg-fraktion@eschweiler.de

Vorsitzender: Erich Spies
Telefon: 02403/66300

Geschäftsführer: Manfred Waltermann
Telefon: 02403/505671

120

Eschweiler, den 27.07.2020

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Frischwasserpreise

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die UWG-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung für die nächste Sitzung des Rates am 9. September 2020 dem Rat in einem TOP einen Beschlussentwurf vorlegt, in dem die Rechtmäßigkeit der Berechnung des Frischwasserpreises für die Eschweiler Bürger nachgewiesen wird oder eine Neuberechnung auf Basis ergangener Urteile im Saarland und Hessen zugesagt wird.

Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat mit Beschluss vom 7. Mai 2020 Az: 1 A 196/19 für Recht erkannt, dass der Eigenbetrieb einer Stadt oder Gemeinde keine Konzessionsabgabe im Bereich der Frischwasserversorgung entrichten darf.

Nach unserem Wissen gehen die Konzessionsabgaben als betriebsbedingte Kosten in die Trinkwasserkalkulation ein und erhöhen für die Bürger und Betriebe die Bezugskosten für Frischwasser.

In Eschweiler liegen die jährlichen Konzessionsabgaben der Städtischen Wasserwerk GmbH mit über 600.000 Euro im hohen sechsstelligen Bereich! (Band 2 - Seite 361 HH 2020)

Das angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Saarlouis hatte zur Folge, dass ein zu Unrecht erlassener Wassergebührenbescheid einer Gemeinde aufgehoben wurde, weil diese mit ihrem **Eigenbetrieb** eine Vereinbarung über die Zahlung einer Konzessionsabgabe getroffen hatte.

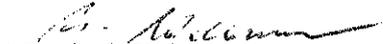
Der Eigenbetrieb - Sondervermögen der Gemeinde - als wirtschaftliches Unternehmen ist nicht berechtigt, einen privatrechtlichen Vertrag mit der eigenen Gemeinde über die Zahlung einer Konzessionsabgabe abzuschließen!-

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat in ähnliche Richtung geurteilt und verboten, dass eine Stadt von ihrem Eigenbetrieb für die Frischwasserlieferung eine Konzessionsabgabe erhält, die in die Gebührenkalkulation verteuernd einfließt.

In NRW gibt es zu diesem Sachverhalt bisher noch keine Rechtsprechung, doch sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Rechtsauffassung in diesem Fall nicht nur für die Länder Saarland und Hessen gilt.

Die UWG-Fraktion geht davon aus, dass bereits in Kürze die von uns dargestellte Thematik bundesweit diskutiert wird und - unter dem Gleichheitsgedanken - die Bürger - auch in NRW - von den Urteilen profitieren werden.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Waltermann
Stellv. Fraktionsvorsitzender